

# ZH\_OBERGERICHT RT200066 vom 4. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200066)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200066 du 4 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200066 del 4 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 2

Es sei die SchKG-Aufsichtsbehörde des Bezirksgerichts Hinwil über den Entscheid gemäss vorstehender Ziffer 1. umgehend zu informieren.

### E. 3

Es sei das Betreibungsamt Rüti über den Entscheid gemäss vorstehender Ziffer 1. umgehend zu informieren. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners." da ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei der Rechtsmittelinstanz bereits vor Rechtshängigkeit eines Rechtsmittelverfahrens nicht per se ausgeschlossen ist (vgl. Art. 263 ZPO), da nach gefestigter und publizierter Praxis des Obergerichts ein erst in unbegründeter Ausfertigung eröffneter erstinstanzlicher Rechtsöffnungsentscheid nicht vollstreckbar ist, solange nicht entweder die Begründungsfrist (Art. 239 Abs. 2 ZPO) unbenutzt abgelaufen oder die begründete Ausfertigung des Entscheids eröffnet worden ist (ZR 111/2012 Nr. 70), da somit hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des bislang erst in unbegründeter Ausfertigung vorliegenden vorinstanzlichen Urteils vom 7. Mai 2020 entgegen den

- 3 - Ausführungen im Gesuch vom 4. Juni 2020 (Urk. 1 Rz. 20 ff.) in der "Schwebefrist" bis zur Eröffnung des begründeten Urteils keine Unklarheit besteht, weshalb auf das Gesuch vom 4. Juni 2020 mangels schutzwürdigem Interesse nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO), da sodann die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Pfändungsankündigung des Betreibungsamts Rüti vom 28. Mai 2020 (Urk. 4/4; welche Anlass zum vorliegenden Gesuch gegeben hat), nicht in die Kompetenz der Beschwerdeinstanz gegen Rechtsöffnungsentscheide fällt (der Beschwerdeführer hat denn auch eine entsprechende Beschwerde an die SchKG-Aufsichtsbehörde erhoben; Urk. 4/5), da die – nach Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG zu bemessenden – Kosten des vorliegenden Verfahrens ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO), da für das vorliegende Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind, dem Beschwerdeführer zufolge seines Unterliegens, dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO), da das Betreibungsamt Rüti über den vorliegenden Entscheid zu informieren ist, weil dessen Pfändungsankündigung vom 28. Mai 2020 betroffen ist, wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.